

Einwohner- und Kundendienst

Tramstrasse 12, Postfach
5034 Suhr
einwohnerdienste@suhr.ch
+41 62 855 56 56
www.suhr.ch

Informationen zur Hundehaltung und Hundesteuer

Pflichten

Die Hundehaltenden

- sind verpflichtet, ihren Hund (ab drittem Lebensmonat) bei ihrer Wohngemeinde anzumelden. Diese Pflicht umfasst ausserdem die Meldung von Namens- und Adressänderungen, eines allfälligen Halterwechsels, des Todes des Hundes, von Massnahmen, die von einem anderen Kanton angeordnet wurden (§ 9 Abs. 4 HuG).
- müssen bei der Anmeldung des Hundes auf der Wohngemeinde eine Kopie des Hundeausweises (Heimtierausweis oder Impfpass) gem. Art. 18 der eidg. Tierseucheverordnung (TSV) abgeben.
- von Hunden die als „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential“ gelten, muss vor dem Erwerb eine Halteberechtigung beim Kantonalen Veterinärdienst beantragt werden.

AMICUS-Datenbank

Hundehalter müssen alle Änderungen wie Halterwechsel, Tod des Hundes usw. selbstständig der nationalen Heimtierdatenbank AMICUS melden (Tel. 0848 777 100 oder www.amicus.ch). Die Erfassung von Ersthundehalter sowie Adressänderungen werden von der Gemeinde vorgenommen.

Hundesteuer

Für jeden gehaltenen Hund, der über 3 Monate alt ist, muss eine jährliche Abgabe entrichtet werden. Die Hundesteuer wird jeweils im Monat Mai in Rechnung gestellt und beträgt für die Periode vom 1. Mai bis 30. April CHF 120.00.

Der Regierungsrat hat die Verordnung zum Hundegesetz (HuV) revidiert. Die Änderung trat am 1. März 2024 in Kraft und hat in folgenden Punkten Auswirkungen.

Hundehaltende, die nach dem Stichtag zuziehen oder Personen, die sich nach dem Stichtag einen Hund anschaffen, müssen die Hundetaxe erst im darauffolgenden Jahr bezahlen. Im Gegenzug entfällt die Möglichkeit für Personen, welche die Hundehaltung aufgeben, die Hälfte der Taxe zurückzufordern. Der administrative Aufwand für die Verrechnung und Rückerstattung von halben Taxen entfällt damit komplett.

Bei Zuzug aus einem anderen Kanton, muss für den Kanton Aargau nicht nochmals die Steuer entrichtet werden, wenn diese im Vorkanton entrichtet wurde

Befreiung

Folgende Hunde sind von der Hundesteuer befreit, sofern ein offiziell anerkannter Nachweis vorgelegt werden kann

- Lawinenhunde, Katastrophen- und Flächenhunde (Einsatznachweis REDOG/ARS Alpine Rettung Schweiz)
- Blindenführhunde (Stiftung Schweizerische Schule für Blindenführhunde)
- Behindertenhunde (Le Copain)
- Schweisshunde (akkreditiert durch Jagdgesellschaft)
- Diensthunde (Polizei, Armee, Grenzwachtkorps)
- zu vermittelnde Hunde im Tierheim

Die Nachweise müssen jährlich erneuert werden. Diensthunde in „Pension“ werden wie taxpflichtige Hunde behandelt, das heisst, die Hundesteuer muss entrichtet werden. Therapie- und Sozialhunde sowie Hunde, welche bei privaten Sicherheitsdiensten oder in ausländischen Rettungsstaffeln eingesetzt werden, sind nicht taxbefreit.